

Satzung des Sportvereins SV 03 Geseke e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen SV 03 Geseke mit dem Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein ist der Zusammenschluss aus den Vereinen DJK Blau-Weiß Geseke 1920 e.V. und dem VfI 09 Geseke e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Geseke.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und seiner Fachverbände.
- 5) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Paderborn** eingetragen.
- 6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Geseke.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Rot und Schwarz.

§ 3 Zwecke

- 1) Zwecke des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Sports, die Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie die offene Jugendpflege. Hierdurch sollen Gesundheit, körperliche Ertüchtigung, Selbstbeherrschung und faires Handeln gefördert werden. In Verbindung hiermit werden Zugehörigkeit, Kameradschaft, Toleranz und Geselligkeit gepflegt.
- 2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1) werden für die im Verein ausgeübten Sportarten Abteilungen gebildet. Einzelheiten, Abgrenzungen und Ausnahmen regelt der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Allgemeines

- 1) Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Art werden abgelehnt.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und bekennt sich zum Amateursport. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/ Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz bezeichneten Übungsleiter bzw. Ehrenamtszuschale. Die Auszahlung der vg. Zuwendung setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 4) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Ehrevorsitzende.
- 2) Bei der Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft zählen Mitgliedschaften in den Stammvereinen und in deren Gründungsvereinen mit. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft in einer angeschlossenen juristischen Person.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vereins anerkennt und deren bisheriges Verhalten nicht gegen Bestimmungen des Sportgesetzes verstoßen hat.
- 2) Für die Aufnahme ist die Ausfüllung eines hierfür bestimmten Eintrittsformulars erforderlich. Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen in der gewählten Sportart oder den gewählten Sportarten im Rahmen der Gemeinschaftsverträglichkeit und der Sportstätten-Ordnung zu benutzen.
- 2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Mitglieder Stimmrecht und das aktive Wahlrecht; nach der Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder zusätzlich das passive Wahlrecht sowie das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse.
- 3) Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können ohne Stimmberechtigung an Abteilungsver-sammlungen teilnehmen.
- 4) Für jugendliche Mitglieder gilt im Übrigen die Vereins-Jugendordnung.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Abteilungen zu beachten und einzuhalten.
 2. sich beim sportlichen Übungsbetrieb, beim Wettkampf und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
 3. Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleitungen, der Übungsleiter, Sport- und Kampfrichter zu befolgen,
 4. Haus- und Hallenordnungen zu befolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Der Austritt muss an den Vorstand schriftlich erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Sportgeräte, Sportbekleidungen usw. sowie alle vereinsinternen schriftlichen Unterlagen unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge, nämlich:

a) Vereinsbeiträge

b) einmalige oder laufende Sonderbeiträge.

2) Die Höhe der Beiträge nach Absatz 1) Buchst. a) und b) wird von der Generalversammlung beschlossen.

3) Die laufenden Beiträge (Absatz 1 Buchst. a) und b) sind jährlich im Voraus im Einzugsverfahren zu entrichten; nimmt das Mitglied nicht am Einzugsverfahren teil, ist der Jahresbeitrag im Voraus bis zum 31. Januar zu überweisen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe

1) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

2) Der Vorstand und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag.

3) Die Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung

der geschäftsführende Vorstand

der Gesamtvorstand

der Sportjugendtag

der Gesamtjugendvorstand

die Abteilungsvorstände

die Rechnungsprüfer

§ 12 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den aktiven und passiven Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Vorstandes.
- 2) Jedes Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Näheres regelt § 7 Absatz 2.
- 3) Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Durchführung der satzungsmäßigen Wahlen,
 - d) Bestätigung der Wahlen des Gesamtjugendvorstandes,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) Behandlung der Anträge nach Absatz 7,
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i) Auflösung des Vereins,
 - j) die Wahl des Ältestenrates.
- 4) Die Generalversammlung findet jährlich - möglichst im ersten Quartal - statt. Den Termin bestimmt der Vorstand, er lädt die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Geseker Zeitung“ (Der Patriot) unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 5) Anträge an die Generalversammlung können stellen:
 - a) wahlberechtigte Mitglieder,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Gesamtjugendvorstand,
 - d) die Abteilungen.
- 6) Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen, Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 15. Dezember einzureichen.

- 7) Verspätet eingegangene oder in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (Dringlichkeitsanträge). Ausgabenrelevante Anträge und solche, die auf die Änderung der Satzung oder auf die Auflösung des Vereins gerichtet sind, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt behandelt werden.
- 8) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 9) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung werden - soweit nicht anders bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein entsprechender Antrag in der Generalversammlung von der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder vom Vorstand angenommen wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 10) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist.
- 11) Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn dies schriftlich von
- mindestens 10% der Mitglieder
 - oder vom Vorstand beantragt wird.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- zwei gleichberechtigten 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Jugendwart,
 - dem Schriftführer.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 3) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die beiden 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, wovon jeweils zwei den Verein rechtswirksam vertreten.

- 4) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen innerhalb des Vereins teilzunehmen, und haben jederzeit Zutritt zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- 5) Sollten während ihrer Amtsperiode ein oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheiden, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Scheidet jedoch noch ein drittes Mitglied aus, so ist eine Ergänzungswahl aller ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder innerhalb von zwei Monaten durch eine außerordentliche Generalversammlung erforderlich.
- 6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 13, dem Pressewart, den Ehrevorsitzenden und den Abteilungsleitern.
- 2) Der Pressewart wird vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.
- 3) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden bei Bedarf von einem der drei Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 15 Sportjugendtag

- 1) Die Mitglieder aller Abteilungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind die Sportjugend; sie bilden den Sportjugendtag.
- 2) Aufgaben des Sportjugendtages sind:
 - a) Selbstverwaltung in allen Jugendangelegenheiten,
 - b) Wahl der Mitglieder des Gesamtjugendvorstandes, jeweils für zwei Jahre,
 - c) Bildung von Arbeitsgemeinschaften für besondere Aufgaben.
- 3) Der Sportjugendtag wird vom Vereinsjugendwart einberufen und geleitet. Die Versammlung findet jährlich vor der Generalversammlung statt.
- 4) Näheres über die Aufgaben und Befugnisse des Sportjugendtages bestimmt die Jugendordnung der Sportjugend des SV 03 Geseke.

- 5) Die Jugendordnung wird von dem Sportjugendtag beschlossen, sie bedarf der Genehmigung der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins.
- 6) Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht stehen den Mitgliedern mit Vollendung des 7. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres zu; dasselbe gilt für die Abteilungsjugendversammlungen.

§ 16 Gesamtjugendvorstand

- 1) Der Gesamtjugendvorstand besteht aus dem Vereinsjugendwart, dem Vorsitzenden der Gesamtjugend, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Vertretern der einzelnen Abteilungen.
- 2) Dem Gesamtjugendvorstand obliegt die Anregung und Organisation von Veranstaltungen für die gesamte Vereinsjugend.
- 3) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 17 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen die Abteilungen Badminton, Basketball, Damengymnastik, Fußball (Senioren), Fußball (Junioren), Handball, Herren-Trimmi-Dich, Judo, Karnevalstanz, Leichtathletik, Sambo, Taekwondo und Tanzsport, welche voneinander unabhängig sind und selbstständig verwaltet werden können. Weitere Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gegründet werden.
 - a) Die selbstständigen Abteilungen erhalten vom Gesamtverein jährlich finanzielle Zuwendungen in Höhe der eigenen Netto-Mitgliedsbeiträge und der zweckgebundenen Zuwendungen für die jeweilige Abteilung.
 - b) Über zusätzliche Geldzuwendungen an die Einzelabteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag im Einzelfall.
 - c) Die Abteilungsvorstände führen ihre Geschäfte in sportlichen Belangen und im Rahmen der in § 17 Abs. 1 a) genannten Geldbeträge selbstständig. Sie sind aber verpflichtet, über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, mindestens einmal halbjährlich, den geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten.

- 2) Die Führung jeder Abteilung liegt bei der Abteilungsleitung, die auf der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Die Führung der Abteilung bildet sich gemäß den Bedürfnissen der Abteilung.
- 3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Die Abteilungen sind in ihrem sportlichen Aufgabenbereich selbstständig und werden gegenüber dem Gesamtverein durch ihren Abteilungsleiter vertreten. Sie sind gemäß den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen über die Benutzung der Sportstätten und den Regeln ihres Fachverbandes zu führen. Die Abteilungen sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich für den geordneten Sport- und Übungsbetrieb und für die pflegliche Behandlung der Sportanlagen und der Geräte.
- 5) Die Abteilungen können sich für die Durchführung ihrer Aufgaben Ordnungen geben: der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer Abteilungsversammlung und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie ihre Mitglieder zu Dienstleistungen verpflichten.
- 6) Rechtsgeschäfte, die im Finanzierungsplan nicht abgedeckt sind, dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand bzw. mit ausdrücklicher Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden, insbesondere dürfen von den Abteilungen keine Kredite, auch keine Überziehungskredite, aufgenommen werden.

§ 18 Aufgaben der Organe

Die Aufgaben der Organe werden in Ordnungen geregelt.

§ 19 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder sollen möglichst über umfangreiche Vereinserfahrung verfügen oder durch besondere andere Qualifikationen für die übertragenen Aufgaben geeignet sein. Die Aufgaben des Ältestenrates sind:

- a) Beschwerdeinstanz
- b) Bei Differenzen zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand und Abteilungsleitern soll der Ältestenrat auf Antrag vermitteln.

§ 20 Rechnungsprüfer

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, und zwar jedes Jahr je einen Rechnungsprüfer für zwei Jahre.
- 2) Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
- 3) Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 4) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins und nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss. Sie dürfen jederzeit außerordentliche Prüfungen durchführen. Sie berichten über das Ergebnis dem geschäftsführenden Vorstand und der nächsten Generalversammlung.
- 5) Die Rechnungsprüfer sind auch befugt, die Kassenunterlagen der Abteilungen zu prüfen. Auf Verlangen der Prüfer sind die Unterlagen vorzulegen. Die Prüfungsergebnisse sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
- 6) Jede Abteilungsversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, und zwar jedes Jahr je einen Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenunterlagen und erstatten der Abteilungsleitung, der nächsten Abteilungsversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich Bericht.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufstellung und die Prüfung des gesamten Finanz- und Rechnungswesen einem steuer- und wirtschaftsberatenden Unternehmen übertragen.

§ 21 Ehrungen

Der Gesamtvorstand beschließt die Ehrenordnung.

§ 22 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für die auf bzw. in den Sportanlagen, in seinen Räumen oder außerhalb dieser Anlagen bzw. Räume eintretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.
- 2) Im Übrigen verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche gegen den Verein, es sei denn, sie seien aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erwachsen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Verein das Risiko versichert hat.
- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden hinsichtlich ihrer Amtsausübung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 23 Vereinsgerichtsbarkeit

- 1) Verletzt ein Mitglied gegenüber dem Verein schuldhaft seine Pflichten, können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenzte Sperre am Sportbetrieb und an gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) Abberufung aus Vereinsfunktionen,
 - d) Ausschluss.
- 2) Die Maßnahmen nach Abs. 1) Buchst. a) - c) können sowohl vom geschäftsführenden Vorstand als auch von den Abteilungsleitungen, die Maßnahmen nach 1) Buchst. d) vom geschäftsführenden Vorstand getroffen werden.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt
 - a) bei schweren Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten trotz Abmahnung,
 - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen oder Gebühren drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb und außerhalb des Vereins dessen Ruf oder den Ruf anderer Mitglieder schädigt.
- 4) Vor Verhängung einer Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Wenn oder soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Sportbetriebs erforderlich ist, können Beauftragte des geschäftsführenden Vorstandes oder jeweilige Abteilungsleiter sofortige Maßnahmen treffen.
- 6) Das Mitglied kann gegen die Entscheidung nach 1) b) - d) - ausgenommen im Fall des Abs. 3) Buchst. b) - Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erhoben und begründet werden, er muss spätestens einen Monat nach Zugang der Entscheidung beim Betroffenen beim Vorstand eingehen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 7) Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- 8) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten, die in Verbindung mit dem Verein oder dem Sport im Allgemeinen stehen, vor Anrufen der ordentlichen Gerichte den Vorstand anzurufen.

§ 24 Satzungsänderung

Für die Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

§ 25 Verschmelzung und Auflösung

- 1) Eine Verschmelzung des Vereins mit einer anderen, gemeinnützigen, juristischen Person oder die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 2) Im Falle der Auflösung wählt die Versammlung einen Liquidator.
- 3) Im Falle der Verschmelzung des Vereins geht das vorhandene Vereinsvermögen in das Vermögen der aufnehmenden oder neu gegründeten gemeinnützigen Körperschaft über.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geseke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Übernahme von Verpflichtungen

Der neu gegründete Verein übernimmt etwaig bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller Art, der zum Zwecke der Fusion aufgelösten Vereine nach § 7 Ziffer 3 Satzung / FLVW gegenüber dem FLVW, dem WFV, dem WLV, dem DFB und dem DLV. Das Gleiche gilt für etwaige Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aller Art gegenüber der Sporthilfe e.V. und dem Landessportbund.

Geseke, 08. März 2013